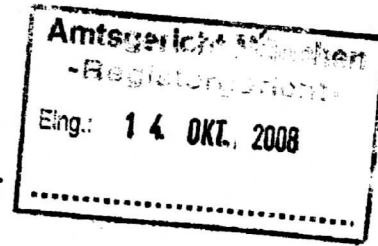


**Satzung  
Besonders e.V.**



**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Besonders e.V.“  
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Behinderten-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.

Dieser Zweck wird verwirklicht durchgeführt

1. finanzielle Unterstützung Bedürftiger i. S. des §53 AO bei der Inanspruchnahme bestimmter Therapieformen und Aktivitäten (z.B. therapeutisches Reiten, tiergestützte Therapie, Wahrnehmungsförderung, Erlebnispädagogik u.ä.)
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Beratung zu verschiedenen Therapieformen und Aktivitäten
6. Einrichtung eines Fahrdienstes für Teilnehmer an Therapien oder Aktivitäten, die sonst nicht teilnehmen könnten

Der Verein kann im Rahmen des §58 Nr. 2 AO auch andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften unterstützen, soweit diese Körperschaften mit diesen Mitteln die Zwecke des Vereins fördern.

**§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften  
– ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person werden.
3. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat und vom Vorstand ernannt wurde.

5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  - a) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
  - b) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
7. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod,
  - Austritt,
  - Streichung,
  - Ausschluss.
8. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
9. Die Streichung von von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung fälliger Beträge unterlässt. In der 2. Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
10. Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Im Falle des Austritts, Streichung oder des Ausschlusses wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachte Leistung gewährt.
11. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

2.

### **§5 Beitragspflichten**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der am 01. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig ist.
2. Im Jahr des Beitritts ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist unverzüglich nach dem Beitritt fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a) es der Vorstand beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung zu unterbreiten sind oder ein Mitglied gegen seine Ausschlussentscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegt.
  - b) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.

3. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat und unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angaben der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche. Für den Fall das der Verein eine eigene Vereinszeitschrift herausgibt, kann die Einladung in der Vereinszeitschrift erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Mitglieder Versammlungen sind nicht öffentlich. Der 1. Vorstand als Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

### **§7 Wahlen und Abstimmung**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
2. Mit einer  $\frac{3}{4}$  -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund wie z.B. vereinschädigendem Verhalten abberufen.
3. Bei den Beschlussfassungen gem. Abs. 1 und 2 sind jedoch nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die dem Verein seit einem Jahr angehören.
4. Anträge und Ergänzung zur Tagesordnung gemäß §6 Abs. 3 können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, bei abgekürzter Einladungsfrist von mindestens 3 Tage, vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Sie sind zu begründen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesend.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzendem/n
- dem/der 2. Vorsitzendem/n als dessen Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. des §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden einzeln vertreten.

Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
  3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an „Die Streichelbande e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der tiergestützte Therapie zu verwenden hat.
-